

S A T Z U N G
vom 04.07.2012

über die Festsetzung eines Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung der Rheinstraße in anderer Form als Mischfläche von Blumsgasse bis Uferstraße in Niederkassel-Lülsdorf

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NW S. 380) und § 3 VII über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Niederkassel vom 01.11.1981 in der heute geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragssatzung wurde die Rheinstraße im o. g. Abschnitt in Niederkassel-Lülsdorf durch die Herstellung einer Mischfläche in anderer Form nachmalig hergestellt.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Mischverkehrsfläche wird pauschaliert und auf 45 v. H. festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen der Stadt Niederkassel vom 01.11.1981 in der heute geltenden Fassung soweit sie durch diese Satzung nicht geändert werden.